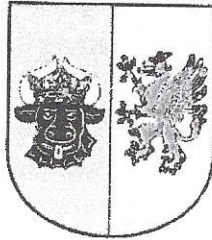


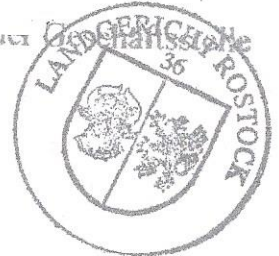
Aktenzeichen:
5 HK O 176/15



Dieses Urteil / ~~Der Beschluss~~
wurde gemäß Beschluss vom 08.06.2016
berichtigt. Urteil / ~~Beschluss~~ und
Berichtigungsbeschluss sind miteinander
verbunden und gesiegelt.
Rostock d/n, 09. Juni 2016..

Vert.	Fest- setz.	Verf.	Verf.
RA	10. JUNI 2016	Verf.	Verf.
SB	ROSENBERGER & KOCH	Verf.	Verf.
Rück- spr.	Rechtsanwälte	Verf.	Verf.
zdA		Verf.	Verf.

Landgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Anerkenntnisurteil



In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Heerstraße 14, 14052 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 116/15TH06

gegen

- Beklagter -

.. Stralsund

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Landgericht Rostock - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht am 09.05.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO
für Recht erkannt:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,- und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

1.

Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen

und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Endpreis - sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist - nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist,

und/oder

pfandpflichtige Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter nicht als pfandpflichtig zu kennzeichnen und/oder den Pfand nicht der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben,

wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Home ▶ Getränke

Cola (1,5l)

Schon ab

4,15 €

Fizzantino (0,7l)

süßer Weißwein

Schon ab

6,90 €

und/oder

Eis Ben & Jerry's (150 ml)

verschiedene Sorten

Schon ab

2,99 €

Eis Ben & Jerry's (500 ml)

verschiedene Sorten

Schon ab

6,49 €

und/oder

Getränke

Cola ^{1, 6} , Mirinda ^{1, 3} , 7 Up	1,5 l	4,15 €
Mineralwasser	1,0 l	2,25 €
Hasseröder Pils	0,5 l	1,50 €
Rotwein lieblich/trocken	0,7 l	6,90 €
Weißwein lieblich/trocken	0,7 l	6,90 €

Andere Spirituosen auf Anfrage!



und/oder

Dessert

NEU	Eis Ben & Jerry's verschiedene Sorten	150 ml	2,99 €
	Eis Ben & Jerry's verschiedene Sorten	500 ml	6,49 €

2. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben, ohne gleichzeitig über die Identität und Anschrift des Unternehmers, mit welchem der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

II.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 190,40 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.2015 zu zahlen.

III.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter am Landgericht

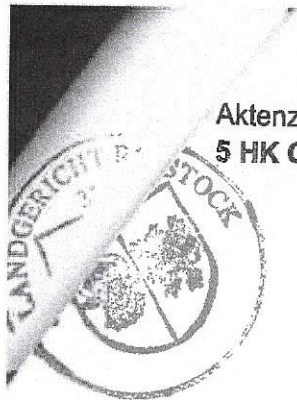
Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehendes Urteil ist d. Beklagtenpartei am 12.5.2016 von Amts wegen zugestellt worden.

09. Juni 2016 Rostock,

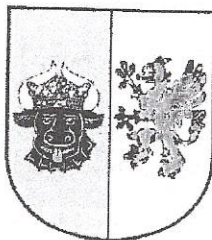
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle





Aktenzeichen:
5 HK O 176/15

Beglaubigte Abschrift



Verf.	10. JUNI 2016	RA	SB	Rück- spr.	10. JUNI 2016	Verf.
10. JUNI 2016	10. JUNI 2016	10. JUNI 2016	10. JUNI 2016	10. JUNI 2016	10. JUNI 2016	10. JUNI 2016

Landgericht Rostock

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Heerstraße 14, 14052 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 116/15TH06

gegen

Stralsund

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Landgericht Rostock - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter
am Landgericht am 08.06.2016 beschlossen:

Das Anerkenntnisurteil des Landgerichts Rostock - 1. Kammer für Handelssachen - vom
09.05.2016 wird hinsichtlich Ziffer II. 2 ergänzt:

II. 2.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.044,40 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz
seit dem 20.12.2015 für die Kosten der Einschaltung der Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,
Kanzlei Berlin GbR, zu zahlen.

Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

Rostock, 09.06.2016

Justizangestellte

